

29.06.89

Antrag

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Eingliederungsleistungen
für Aussiedler und Übersiedler
(Eingliederungsanpassungsgesetz - EinglAnpG)

Punkt 17 der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

1. In Artikel 10 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. In § 25 Abs. 1 wird Satz 5 gestrichen."

2. In Artikel 11 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. In § 14 Abs. 1 wird Satz 5 gestrichen."

Begründung:

1. Zu Artikel 10 (Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)

Die Begünstigung nach § 25 Abs. 1 Satz 5 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, nämlich die Erhöhung der Einkommensgrenze für Aussiedler und Übersiedler um 6.300,00 DM bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr ihrer Einreise in den Geltungsbereich des Gesetzes, soll künftig entfallen.
Eine Besserstellung des genannten Personenkreises

Ausgeliefert am 29. JUNI 1989 - 2 -

gegenüber allen anderen Wohnung-suchenden
wird dadurch vermieden.

2. Zu Artikel 11 (Änderung des Wohnungsbaugesetzes
für das Saarland)

Die Begründung zu Artikel 10 gilt entsprechend.